

Entwurf

Positionspapier zur kommunalen Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

1. Ausgangslage

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005, mit dem u. a. die ursprüngliche Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 – Waste Electrical and Electronic Equipment – WEEE-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt worden ist, gibt den rechtlichen Rahmen für die Verantwortlichkeiten und Strukturen im Bereich der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) vor.

Die Zuständigkeit für die Erfassung und Bereitstellung von EAG aus privaten Haushalten ist gemäß § 9 ElektroG grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zugewiesen worden, also im Regelfall den kreisfreien Städten und Kreisen. In einigen Ländern sind kreisangehörige Städte und Gemeinden zuständig für die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten. Die örE haben für ihr jeweiliges Entsorgungsgebiet den Bürgerinnen und Bürgern eine unentgeltliche Rückgabemöglichkeit für ihre EAG anzubieten, als Bring- oder Holsystem oder einer Kombination aus beiden Systemen. Entsprechend den Vorgaben der WEEE-Richtlinie ist die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen gem. § 9 Abs. 3 S. 5 ElektroG unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 ElektroG festzulegen.

Die örE informieren die privaten Haushalte über ihre Pflicht, EAG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 ElektroG). Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten, deren Beitrag zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von EAG, die möglichen Auswirkungen bei der Entsorgung der in den EAG enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne, das auf die Verpflichtung zur Getrenntentsorgung von EAG hinweist (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 ElektroG).

Auf der Grundlage dieser Regelungen haben die Kommunen seit 2005 die Rücknahme- bzw. Rückgabemöglichkeiten für ihre Bürgerinnen und Bürger ausdifferenziert und weiterentwickelt. Die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten erfolgt derzeit bei ca. 1.650 Sammelstellen der rund 510 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Neben der Bereitstellung entsprechender Angebote und Informationen über Sammelpunkte und Öffnungszeiten wurden vielfach auch neue Formen der Kooperation mit dem Fachhandel und dem Gewerbe erprobt bzw. eingerichtet. Um zu verhindern, dass noch wiederverwendbare Elektrogeräte zerstört werden, stellen die Kommunen umfangreiches Informationsmaterial bereit, mit Hinweisen zu Instandsetzungs- bzw. Reparaturbetrieben in der Region, Möglichkeiten der Abgabe noch funktionsfähiger gebrauchter

Geräte in virtuellen und realen Tauschbörsen und Second-Hand-Kaufhäusern usw. Diese Angaben werden regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Informationsmaterial wird sowohl in den gedruckten Abfallkalendern als auch im Internet angeboten.

Die aktuell von der WEEE-Richtlinie geforderte Mindestsammelmenge von 4 kg Elektroschrott (aus privaten Haushalten) pro Einwohner und Jahr wird in Deutschland deutlich überschritten. Seit 2006 lagen die Sammelmengen jeweils zwischen rund 6 und 9 kg/Einwohner/Jahr. Im Jahr 2011 lag die pro Einwohner gesammelte Altgerätemenge in Deutschland bei 7,4 Kilogramm.

Die Kommunen haben die gesetzlichen Anforderungen mit der flächendeckenden Einrichtung und dem Betrieb von mehr als 1600 kommunalen Sammelstellen für EAG deutlich übererfüllt. Durch die Errichtung der Sammelstellen und durch umfassende Information der Bürger werden die gesetzlich vorgegebenen Mindestsammelmenngen und Quoten sicher erreicht bzw. sogar deutlich überschritten.

2. Neue europäische Rahmenbedingungen

Am 13. August 2012 ist die neu gefasste Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU – Waste Electrical and Electronic Equipment – WEEE) in Kraft getreten. Sie muss in Deutschland durch eine Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) innerhalb von 18 Monaten umgesetzt werden, also bis spätestens 14. Februar 2014. Die Novelle verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, bis Ende 2015 weiterhin 4 kg Elektroschrott (aus privaten Haushalten) pro Einwohner und Jahr zu sammeln oder mindestens die durchschnittliche Sammelmenge der drei Vorjahre zu erreichen, je nachdem, welcher Wert der höhere ist. Diese Rücknahmequoten sollen ab 2016 auf 45 Gewichtsprozent der neu in den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte und ab 2019 auf 65 % erhöht werden.

Obwohl die gesetzliche Mindestsammelmenge für EAG von 4 kg/(Einwohner und Jahr) bundesweit mit etwa 7,4 kg/(Einwohner und Jahr) in 2011 deutlich überschritten wurde, betrug die Sammelquote bezogen auf die in Verkehr gebrachte Menge „nur“ ca. 42 %. Um die geforderte Rücknahmequoten von 45% (ab 2016) bzw. 65% (ab 2019) sicher erfüllen zu können, ist die Sammelmenge noch deutlich zu steigern.

In den letzten Jahren war ein Rückgang der Sammelmengen von Elektroaltgeräten zu beobachten. Gründe hierfür sind die „Zwischenlagerung“ von Geräten in Kellern und Schubladen in den Privathaushalten und der verstärkte Wiederverkauf, aber auch die immer häufiger werdenden unzulässigen Schrottsammlungen und Beraubungen bereitgestellter Geräte sowie illegale Exporte. EAG dürfen ausschließlich vom öRE, von Vertreibern oder Herstellern sowie deren Beauftragten gesammelt bzw. zurückgenommen werden. Die Abgabe an gewerbliche (Schrott)-Sammler ohne Beauftragung ist unzulässig, wie durch § 9 Abs. 9 ElektroG nunmehr ausdrücklich klargestellt wird. Mit dieser neuen Regelung werden die Vollzugsbehörden in die Lage versetzt, die illegale Sammlung und Entsorgung von Altgeräten zu unterbinden.

Bei der nationalen Umsetzung sind - bezogen auf die bestehende Rückgabe- und Sammelstruktur - folgende EU-rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen:

- Erlass geeigneter Maßnahmen, um die Entsorgung von EAG in der Form von unsortiertem Siedlungsabfall möglichst gering zu halten, die ordnungsgemäße Behandlung sämtlicher ge-

sammelter EAG sicherzustellen und eine hohe Quote getrennt gesammelter EAG, besonders und in erster Linie Wärmeüberträger wie z.B. elektrische Heizgeräte und -körper, die Ozon abbauende Stoffe und fluoridierte Treibhausgase enthalten, Leuchtstofflampen, die Quecksilber enthalten, Photovoltaikmodule und kleine Haushalts- und Kommunikationsgeräte zu erreichen (Art. 5 Abs. 1 WEEE-Richtlinie).

- Möglichkeit der Rückgabe von kleinen EAG beim Einzelhandel mit Verkaufsflächen von mindestens 400 m² für Elektrogeräte, soweit nicht bestehende alternative Sammelsysteme ebenso wirksam sind (Art. 5 Abs. 2 WEEE-Richtlinie - hierzu unten unter 3.). Elektro- und Elektronikkleingeräte werden in der europäischen Richtlinie erstmals als eigenständige Sammelkategorie gesondert erwähnt. Verstanden werden darunter Geräte mit einer Kantenlänge von weniger als 25 cm.
- „Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen EAG, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten EAG separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird“ (Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 WEEE-Richtlinie - hierzu unten unter 4.).
- Es müssen angemessene Maßnahmen erlassen werden, damit sich die Verbraucher an der Sammlung von EAG beteiligen, und um sie darin zu bestärken, den Prozess der Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung zu erleichtern (Art. 14 Abs. 3 WEEE-Richtlinie).

Die Kommunen und die kommunalen Unternehmen werden die Sammelquoten der neuen WEEE-Richtlinie erreichen und das Sammelangebot von Elektrokleingeräten ausbauen. Die Kommunen streben darüber hinaus eine Mindestsammelmenge von EAG von bundesweit durchschnittlich 10 kg pro Einwohner und Jahr an.

Dieses ambitionierte Ziel wird jedoch nur erreicht werden können, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen. Dies betrifft neben dem Fortbestehen der Möglichkeit der kommunalen Eigenvermarktung (gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG) und damit der Entlastung des kommunalen Gebührenhaushalts insbesondere auch, dass illegale Schrottsammlungen stärker geahndet werden.

3. Optimierung der kommunalen Sammlung

Nach den Vorgaben der WEEE-Richtlinie sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Menge getrennt gesammelter kleiner Haushalts- und Kommunikationsgeräte zu steigern sowie deren Entsorgung über den Restabfall möglichst gering zu halten. Die novellierte WEEE-Richtlinie enthält – wie unter 2. beschrieben – eine allgemeine Rücknahmepflicht des Einzelhandels für EAG, ohne dass die Verbraucher gleichzeitig ein Neugerät kaufen müssen, wenn ein einzelner Mitgliedstaat nicht nachweisen kann, dass in seinem Land bereits ein mindestens ebenso effizientes Sammelsystem für Kleingeräte besteht. Diese Rücknahmepflicht gilt allerdings nur für Kleingeräte (keine äußere Abmessung über 25 cm). Darüber hinaus können nur Geschäfte ab einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von 400 m² zur Rücknahme verpflichtet werden, so dass kleinere Einzelhandels- und Handwerksgeschäfte nicht von dieser Regelung betroffen wären.

Die Diskussion einer Rücknahmepflicht des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zugum-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Hier

liegt die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das Altgerät gleichzeitig mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht mehr den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Zum einen werden viele Käufe über das Internet getätigt, zum anderen ist es nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes nicht in Betracht kommt. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Darüber hinaus ist eine starre Beschränkung auf Kleingeräte bis zu 25 cm Außenmaß sowie auf Elektrofachgeschäfte und Elektrofachabteilungen mit einer Größe von mehr als 400 m² weder bürgerfreundlich noch praxisgerecht. Viele EAG haben eine erheblich größere Abmessung als 25 cm Kantenlänge. So fallen unter den Begriff „Haushaltskleingeräte“ im Sinne des § 2 Abs. 1 des geltenden ElektroG neben beispielsweise Toastern und elektrischen Zahnbürsten auch Kaffeemaschinen oder Staubsauger. Dem Bürger wird nur schwer zu vermitteln sein, dass er im Zweifel sein Altgerät abmessen und sich erkundigen muss, ob das von ihm bevorzugte Elektrofachgeschäft der Rücknahmeverpflichtung unterliegt. Hier versprechen flexiblere Lösungen den größeren Erfolg.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU besteht die Lösung nicht darin, die Anzahl der zur Sammlung verpflichteten Akteure auszuweiten in dem Glauben, dieses werde automatisch zu einer höheren Quote führen. Notwendig sind vielmehr eine verlässliche, bürgerfreundliche Sammelinfrastruktur und eine regelmäßige Information der Bevölkerung über Rückgabemöglichkeiten. Der Erfolg haushaltsnaher Erfassungssysteme hängt in erster Linie von ihrer Nachvollziehbarkeit und der Mitwirkungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger ab. Deshalb geht es nicht darum, ein Erfassungssystem zu entwickeln, das immer weiter ausfranst und unübersichtlich wird, sondern um dessen kontinuierliche Optimierung, die Bürgerinnen und Bürger in ihren verschiedenen regionalen und lokalen Lebenswelten maßgeblich berücksichtigt und aktiv einbindet. Notwendig ist zudem eine transparente und nachvollziehbare Mengengstrombilanz.

Unverzichtbar für ein verlässliches, bürgerfreundliches und transparentes Sammelsystem ist eine koordinierende, steuernde Funktion der Kommunen.

Dabei ist eine zentrale kommunale Zuständigkeit nicht als „Rekommunalisierung“ zu verstehen. Eine Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft bei der Sammlung sowie bei Demontage, Sortierung, Vermarktung und Verwertung wird auch weiterhin gewährleistet.

Im Zuge der Umsetzung der neu gefassten WEEE-Richtlinie in nationales Recht prüft das Bundesumweltministerium derzeit Maßnahmen und Instrumente, mit deren Hilfe eine Steigerung der Sammelmengen erreicht werden kann. Insbesondere sollen die Sammelanstrengungen im Bereich der Elektrokleingeräte intensiviert werden, um die neuen Sammelziele der WEEE-Richtlinie erfüllen zu können. Der nationale Gesetzgeber sollte seinen Gestaltungsspielraum für die Entwicklung einer kommunal verantworteten und konsumentenfreundlichen Erfassungsstruktur nutzen. Flankiert von angepasster Informations-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch partizipative Lösungen vor Ort entwickelt werden.

Die Kommunen und ihre Abfallwirtschaftsbetriebe haben mit flächendeckend zur Verfügung stehenden Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte in den vergangenen rund sechs

Jahren seit Inkrafttreten des ElektroG in Deutschland mit großem Aufwand für einen weitgehend störungsfreien Anlieferbetrieb für den Bürger gesorgt. Trotz dieser Erfolge sehen auch die kommunalen Spitzenverbände und der VKU Verbesserungsbedarf bei der Sammlung von Elektrokleingeräten und unterstützen ausdrücklich alle Bemühungen zur Verbesserung der Sammelquote dieser Geräte. Insbesondere bei kleinen Geräten ist das Risiko der Entsorgung über die Restmülltonne gegeben, da die Geräte mülltonnengängig sind.

Die Kommunen und die Kommunalwirtschaft werden daher das Sammelangebot für Elektrokleingeräte ausbauen. Eine Verbesserung des Services für die Annahme dieser Geräte und damit die Steigerung der Sammelquote schonen Ressourcen, verringern die Umweltbelastung und sind bürgerfreundlich. Denkbare Lösungsmöglichkeiten für eine Erhöhung der Sammelquoten von Elektrokleingeräten sind:

- Verbesserung des Rücknahmekonzeptes der Kommunen;
- Vorgehen gegen illegale / informelle Entsorgung (Vollzug des § 9 Abs. 9 ElektroG).

Eine Erweiterung der bestehenden Rücknahmekonzepte der Kommunen kann insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erfassung von Elektrokleingeräten in beraubungssicheren Depotcontainern (ähnlich den Sammelcontainern für Glas oder Alttextilien);
- Kooperation mit dem Einzelhandel;
- Sammlung in öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen und Unternehmen;
- spezielle Angebote an Wohnungsbaugesellschaften;
- Miterfassung bei der mobilen Schadstoffsammlung;
- verbessertes Angebot an den Recyclinghöfen;
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit;
- Entwicklung von Angeboten zur haushaltsnahen Sammlung.

Die Kommunen und die kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe werden angehalten, den Service für die Bürger zu verbessern und den Ausbau der Erfassung von Elektrokleingeräten jeweils vor Ort individuell zu prüfen.

Beispiele mit Vorbildcharakter existieren bereits. **Zahlreiche kommunale Unternehmen haben innovative Konzepte zur Elektrokleingerätesammlung erarbeitet und bereits erfolgreich umgesetzt.** Beispielsweise führen die Ministerien, die Staatskanzlei und der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz derzeit ein Pilotprojekt mit dem Entsorgungsbetrieb der Stadt **Mainz** zur Erfassung von Elektrokleingeräten durch. Der E-Schrott wird unmittelbar an der Arbeitsstätte in einer Sammeltonne erfasst. In den Landesgebäuden und in Gebäuden der Stadtverwaltung stehen seit Ende Juni 2012 spezielle Sammeltonnen für die Entsorgung von alten Handys, Kameras, Rasierapparaten und anderen Kleingeräten bereit.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb AWG **Wuppertal** hat Anfang 2012 eigens für diesen Zweck entwickelte Sammelbehälter für ausgediente Elektrogeräte aufgestellt. Diese stehen neben den Altglascontainern und werden turnusmäßig geleert. Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt **Augsburg** hat im April 2012 an ausgewählten Standorten rund 50 Sammelcontainer für Elektrokleingeräte aufgestellt. Darüber hinaus haben fünf Augsburger Schulen ein Pilotprojekt zur Wertstoffrücknahme gestartet. Schüler und Lehrer sammeln

Elektrokleingeräte wie Handys, Spielekonsolen, Digitalkameras etc. in der Augsburger Wertstofftonne direkt an der Schule.

Werden die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, ist in Deutschland eine Rücknahmepflicht von kleinen Elektroaltgeräten bei großen Einzelhandelsunternehmen der Elektrobranche aus Sicht der Kommunen und der Kommunalwirtschaft kontraproduktiv.

Dem Gesetzgeber wird nachfolgendes Konzept vorgeschlagen, um ein verpflichtendes Rücknahmesystem entbehrlich zu machen und die Schwächen der Richtlinienregelungen zu überwinden:

- Aufstellung von (in einem Entsorgungsgebiet jeweils einheitlichen) kommunalen Sammelbehältnissen für Elektrokleingeräte in geeigneten und hierzu bereiten Ladengeschäften des Einzelhandels, bei Wohnungsbaugesellschaften und/oder in öffentlichen Gebäuden (z. B. Bezirksamter, Schulen etc.). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Sammelstellen nach eigenem Ermessen fest und strebt dabei eine möglichst hohe Erfassungsquote von Kleingeräten an. Möglich ist auch das Aufstellen von beraubungssicheren Depotcontainern im Außenbereich bzw. die Verdichtung des Netzes von Recyclinghöfen.
- Die Kommunen werden die Bürgerinnen und Bürger durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Auflistung im Internet) über die Lage der Sammelstellen sowie den Beitrag des Kleingeräterecyclings für den Umweltschutz informieren. Bei den Bürgerinnen und Bürgern ist zudem weitere Aufklärungsarbeit zu leisten, dass Elektro- und Elektronikgeräte weder über den Restmüll noch über gewerbliche Schrottsammlungen entsorgt werden dürfen.
- Die Kommunen sind für die Organisation der Entsorgungslogistik verantwortlich. Die Behältnisse werden von den Kommunen entweder in regelmäßigem Turnus geleert oder aber nach Meldung eines vollen Gefäßes.
- Die Kommune meldet die erfassten, an den Übergabestellen zusammengeführten Kleingerätemengen an die Stiftung Elektro-Altgerätregister zur Abholung oder sorgt im Falle der Optierung selbst für deren Verwertung.

Die Einzelhandelsunternehmen erhalten die Gelegenheit, die von den Kommunen angebotenen Sammelbehältnisse in ihren Ladengeschäften aufzustellen und ihre Kunden auf diese attraktive Rückgabemöglichkeit für Kleingeräte hinzuweisen. Gegebenenfalls sind Modalitäten wie die Auswahl der Geschäfte, die Vollmeldung und die Abholung der Behälter mit den Kommunen in freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen zu regeln.

Mit diesem Konzept kann der Nachweis erbracht werden, dass im Sinne der WEEE-Richtlinie ein wirksames Erfassungssystem für Kleingeräte besteht und damit die Verpflichtung des Handels zur Kleingeräterücknahme entbehrlich ist.

4. Förderung der Wiederverwendung

Der europäische Gesetzgeber möchte im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung, dass die Mitgliedstaaten „fördern“, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen „gegebenenfalls“ so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen EAG, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen „separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird“. Diese Vorgabe ist nicht verbindlich, sondern lässt einen Spielraum.

Die Art der Förderung, die der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ dienen soll, wird in der WEEE-Richtlinie ebenso wenig präzisiert wie der Begriff „Wiederverwendungsstellen“.

In Deutschland haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre EAG kostenlos an den kommunalen Sammelpunkten, z. B. bei Recyclinghöfen abzugeben. Bei dieser Abgabe ist anzunehmen, dass der Bürger sich des Gerätes entledigen und es nicht weiter nutzen will. Es wäre lebensfremd, anzunehmen, dass Bürgerinnen und Bürger gebrauchsfähige EAG bei den kommunalen Sammelstellen abgeben, anstatt sie über Internet-Verkaufsbörsen, den Gebrauchtgerätehandel, virtuelle und reale Verkaufsbörsen – teilweise in kommunaler Trägerschaft – usw. zur weiteren Nutzung anzubieten. Geräte, die auf diesen Wegen keine neuen Nutzer finden, sind nicht nachgefragt; ihre Wiederverwendung kann nicht erzwungen werden.

Unter diesen Voraussetzungen die Kommunen verpflichtet zu wollen, jedes einzelne Elektrogerät im Hinblick auf die Möglichkeit, dieses ggf. weiter- oder wiederverwenden zu können, zu prüfen, würde den Rahmen der kommunalen Aufgabe sprengen und wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig und ist – wie ausgeführt – in der Sache nicht geboten. Im Einzelfall kann eine Ausschleusung wiederverwendungsfähiger Altgeräte – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Sozialbetrieben – sinnvoll sein, sofern die haftungs- und gebührenrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang gelöst sind. Wiederverwendbare Geräte sollten jedoch so früh wie möglich aussortiert werden, um Beschädigungen der Geräte zu vermeiden.

Da der nationale Gesetzgeber noch keine Definition der „Mitarbeiter von Wiederverwendungsstellen“ vorgenommen hat, ist es notwendig, klar zu machen, dass der Zutritt auf Recyclinghöfe durch den zuständigen öRE reglementiert werden kann, beispielsweise durch die Beauftragung eines zuständigen Vertragspartners. Ein ungeregelter Zutritt Dritter ist unbedingt zu vermeiden, da dies auch Personen sein können, die Geräte, gleichgültig ob funktionstüchtig oder nicht, aus gewerblichem Interesse mitnehmen möchten. Darüber hinaus drohen bei einem unbeschränkten Zutritt Dritter erhebliche Risiken und Gefährdungen für die Person selbst sowie für den Betriebsablauf.

Aus Sicht der Verbände wäre es jedoch hilfreicher, wenn es gelänge, z. B. in Verbindung mit entsprechenden Sozialbetrieben, dezentrale Strukturen zu entwickeln, die sicherstellen, dass entsprechende Geräte aus dem Stoffstrom ausgeschleust werden, bevor sie auf den Recyclinghöfen in die Sammelbehälter gelangen, die über die Abholkoordination bzw. im Rahmen der Eigenvermarktung entsorgt werden.